

Ausbildungsanforderungen für Hundehalter

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass, wer einen Hund mit einem Erwachsenenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen muss.

Die anerkannte praktische Hundeeziehung umfasst für alle neu erworbenen Hunde einen Kurs mit mindestens zehn Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter des Hundes zulässt, einen Welpenkurs.

Diese müssen mit dem eigenen Hund innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb des Hundes absolviert werden.

Als anerkannt gelten Erziehungskurse, die bestätigt werden mit einem Dokument, das die folgenden Angaben enthält:

- Hundeschule: Briefkopf oder Bezeichnung der Hundeschule bzw. der kynologisch orientierten Organisationen mit Name und Adresse der organisierenden respektive verantwortlichen Person;
- Hundehalter: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und AMICUS-ID-Nummer der Person;
- Hund: Identifikation inkl. korrekter Rassebezeichnung (bei Mischlingen Elternrassen oder Typ), Chipnummer;
- Kursdatum;
- Den zeitlichen Umfang;
- Inhalte der Lektionen;
- Ort und Datum der Bestätigung;
- Unterschrift der für die Kursleitung verantwortlichen Person.

Alle Halter von Hunden, die nach dem 20. September 2016 ([Datum Beschluss Aufhebung SKN Parlament und somit kein Vollzug SKN mehr](#)) neu angeschafft worden sind, müssen auf Verlangen innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes einen entsprechenden Nachweis vorlegen können. Die Kontrolle obliegt den Gemeinden, die im Rahmen des Vollzugs des Hundegesetzes zuständig und, nebst des Veterinäramtes, jederzeit berechtigt sind, das Vorliegen der Kursbestätigung zu überprüfen.